

Amtsgericht Landshut

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 3 K 81/24

Landshut, 18.12.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 24.03.2026	11:00 Uhr	4, Sitzungssaal	Amtsgericht Landshut, Maximilianstr. 22, 84028 Landshut

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Erding von Gebensbach

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Grüntegernbach	1318	Grünland	Fraunberger Feld	0,7260	419
2	Gebensbach	836	Landwirtschaftsfläche	In der Flur Hienfurth	0,6213	419
3	Gebensbach	180/2	Landwirtschaftsfläche	Mühlholz	0,7569	419
4	Gebensbach	181	Gebäude- und Freiflä- che, Landwirtschafts- fläche	Glockshub 6	0,7470	419
5	Gebensbach	827	Landwirtschaftsfläche	In der Flur Hienfurth	0,5698	419
6	Gebensbach	184/3	Landwirtschaftsfläche	Mühlholz	0,3387	419

lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Ackerfläche;

Verkehrswert:

112.000,00 €

lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Grünland;

Verkehrswert: 67.000,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (*lt Angabe d. Sachverständigen*):

Ackerland;

Verkehrswert: 124.000,00 €

Lfd. Nr. 4

Objektbeschreibung/Lage (*lt Angabe d. Sachverständigen*):

Resthofstelle (Zweifamilienhaus sowie Scheune);

Verkehrswert: 473.000,00 €

Lfd. Nr. 5

Objektbeschreibung/Lage (*lt Angabe d. Sachverständigen*):

Grünland;

Verkehrswert: 93.000,00 €

Lfd. Nr. 6

Objektbeschreibung/Lage (*lt Angabe d. Sachverständigen*):

Grünlandfläche;

Verkehrswert: 38.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de und www.hanmark.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 07.10.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.